

---

**Einladung zum 31. ordentlichen SBMV Verbandstag  
Panoramahotel Oberwiesenthal, Vierenstraße 11  
09484 Kurort Oberwiesenthal**

---

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder und Fördermitglieder des SBMV,

**mit dem Rundschreiben November 2017 erhalten sie die herzliche Erinnerung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zum Verbandstag nach Oberwiesenthal.**

**Eine Vielzahl von Brennstoffhändlern und Ausstellern haben sich bereits angemeldet, aber wir haben noch Platz!**

In diesem Jahr werden wir am Donnerstag erstmals die gemeinsame Beratung des Kooperationsbeirates SBMV und VEH im Zuge des Verbandstages durchführen. Damit gibt es sicherlich auch viel Gesprächsstoff zum traditionellen Begrüßungsabend. Bitte nutzen sie auch die Gespräche mit unseren Ausstellern.

Der Vorstand wird die Ausstellung um 16:00 Uhr mit dem Rundgang eröffnen.

Es war nicht einfach ein 22. Begleitprogramm für Freitag in Oberwiesenthal zu gestalten, ich denke mit „Erzgebirgstradition und heimelige Stimmung“ haben wir was interessantes und Schönes gefunden.

In der Mitgliederversammlung am Freitag berichtet der Vorstand über die geleistete Arbeit des zurückliegenden Jahres. Auch das war kein leichtes und einfaches Jahr für den Brennstoff- und Mineralölhandel. Hier fand oftmals die Verbandsarbeit nicht immer sichtbar statt. Vielfältig waren die Aktivitäten und Gespräche und oftmals im Hintergrund.

Einige Schlagworte dazu:

Erarbeitung Kesseltauschaktion 2.0, Gebäudeenergiegesetz, Hochwasserschutzgesetz, ADR-Vorschriften, Zertifizierung von Holzbriketts, Fernwärmesatzung Senftenberg, Teil 2 der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 791) - Anforderungen an bestehende Ölheizungen, Arbeitsgruppe Energiesicherheit, Energiepolitische Fragen an die Bundestagskandidaten, Bezahlung der Lieferungen an SGB II-Kunden, usw.

Unsere Themen und die Referenten:

- Nun haben wir gewählt und sollten unseren Blick nach vorn richten, sicherlich ist das noch nicht umfassend möglich. Florian Schaefer, Abteilungsleiter Energiepolitik im SMWA beleuchtet das unter dem Titel „Neue Bundesregierung – neue Ziele? Ein energiepolitischer Ausblick aus sächsischer Sicht“.
- „Heimische Braunkohle steht rund um die Uhr ausreichend zur Verfügung, und das zu Herstellungspreisen, die wir selbst in der Hand haben. Unser Vorgänger Vattenfall hat viel investiert, damit die Tagebaue und Kraftwerke möglichst kostengünstig arbeiten. Jetzt sind wir als LEAG gut aufgestellt, um etwa jede zehnte Kilowattstunde Strom für Deutschlands zuverlässige Versorgung zu produzieren“. Das sagte Dr. Helmar Rendez, Vorstandsvorsitzender der LEAG in einem Interview Ende 2016. Er wird über den Strukturwandel in der Lausitz und die zuverlässige Versorgung mit Braunkohlenbriketts in Oberwiesenthal reden.
- Über ein ähnliches Thema, zur Versorgung mit Kohlenbrennstoffen bis 2025 informiert Caroline Schäfer von Rheinbraun aus Köln.
- Sie machen richtig gute Arbeit für unsere Branche in den Bundesministerien in Berlin und in Brüssel, die UNITI. Darüber wird D. A. Kuhr, Geschäftsführer Wärmemarkt beim Bundesverband UNITI berichten.

- Sein Seminar in Berlin dauerte über 5 Stunden zum Thema: Insolvenzanfechtung -Steuerentlastung beim Zahlungsausfall. Erstmals in Oberwiesenthal dabei ist der Branchenkenner Rechtsanwalt Schäfer, Kanzlei Schäfer-Valerio aus Mannheim. Versprochen, zum Verbandstag gibt es eine Kurzfassung.
- Zum Verbandstag 2014 wurde es kosmisch und die Entstehung der Erzlagerstätten erklärte uns Prof. Riller von der Uni Hamburg. In diesem Jahr bebte ja bereits die Erde und Vulkane rumoren. Er erklärt uns in diesem Jahr wie die Anden entstanden sind. Warum wohl, weil es dort Erdöl und Kohle gibt.

Nach der getanen Arbeit gibt es wie jedes Jahr, Sektempfang und Gala Buffett. Der Tanz mit der Magnet-Partyband wird dann nur noch von der Tombola „unterbrochen“.

Letzter zentraler Treff ist dann pünktlich zum Schichtwechsel mit dem Steigermarsch. Übrigens: Der Schichtwechsel wird traditionell durch den „Dienstältesten“ Obersteiger – angestimmt. Ist kein Obersteiger da, nimmt dessen Rolle heutzutage zwangsläufig der Ranghöchste unter den Anwesenden ein.

Wissen für die Praxis, Erfahrungsaustausch mit Ausstellern und Kollegen, Orientierung für den Markt der kommenden Jahre – der SBMV-Verbandstag 2017 hat wieder viel zu bieten.

Glück Auf in Oberwiesenthal!

Joachim Laue  
Geschäftsführer

Übrigens:

Auch in diesem Jahr empfehle ich Winterausrüstung.

Oberwiesenthal am Fuß des Fichtelbergs ist mit 914 m ü. NHN die höchstgelegene Stadt Deutschlands und der Wintersportort im Erzgebirge. Höchste Erhebung des Ortes ist der Fichtelberg mit 1215 m ü. NN, der höchste Berg Sachsens. Die Durchschnittstemperatur im November liegt bei -0,7 Grad C.

## Ablauf des Verbandstages

---

<b>Donnerstag, 23. November 2017</b>	
15.00 Uhr	Sitzung des Gesamtvorstandes SBMV und des Kooperationsbeirates SBMV/VEH
16.00 Uhr	Eröffnung der Ausstellung durch den Vorstand
18.00 Uhr	Begrüßungsabend im Restaurant

---

<b>Freitag, 24. November 2017</b>	
<b>Begleitprogramm</b>	
9.30 Uhr	(Treffpunkt Hotelfoyer)

**“Erzgebirgstradition und heimelige Stimmung”**

---



## **Mitteldeutsche Multiplikatorenschulung gegen kommunale Eingriffe in den Wärmemarkt**

Fast 40 Teilnehmer besuchten am 14. September 2017 die Mitteldeutsche Multiplikatorenschulung gegen kommunale Eingriffe in den Wärmemarkt in der Bildungsstätte des Schornsteinfegerhandwerks e.V. Mitteldeutschland Rote Jahne.

Veranstaltet wurde die Schulung durch die Aktionsbündnisse für unabhängiges Heizen in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Die Aktionsbündnisse richten sich gegen kommunale Verbrennungsverbote und Fernwärme-Anschluss- und Benutzungszwänge und bündeln die Interessen des mitteldeutschen Schornsteinfeger-, des Sanitär-Heizung-Klima- sowie des Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerks, der Immobilienwirtschaft, des Brennstoff- und Mineralölhandels sowie von Herstellern, Fachhandel und Versorgern.

Kommunale Verbrennungsverbote und Fernwärme-Anschluss- und Benutzungszwänge verhindern den Wettbewerb um die energetisch optimale technische Lösung im Heizungsmarkt. Diese Zwangsmaßnahmen verstärken zum Teil den energetischen Sanierungsstau und verhindern die energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen von EU und Bundesregierung. Verbrennungsverbote für Energieträger stehen im Gegensatz zu Handelsrecht und Wettbewerbsrecht. Es handelt sich hierbei um unzulässige Handelshemmnisse und Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten von Energielieferanten, Herstellern, Produkten und Errichtern, die auf Basis gesetzlicher Grundlagen Energieträger, Produkte und Systeme entwickelt haben, in Verkehr bringen bzw. errichten dürfen.

Die Aktionsbündnisse richten sich nicht per se gegen Wärmenetze, sondern nur, wenn sie, wie in vielen Fällen weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sind und über monopolistische Strukturen die Bürger und unsere Kunden benachteiligen.

Die aktuellen Debatten um die Fortschreibung des Luftreinhalteplans und das Thüringer Klimagesetz (ThürkliG) machen einmal mehr deutlich, dass dem Ausbau der Nah- und Fernwärmeversorgung staatlich gefördert Vorrang eingeräumt wird. Diesem politischen Willen müssen wir Argumente entgegensetzen.

Unsere Aktionsbündnisse sind darauf angewiesen, dass Interessierte vor Ort frühzeitig agieren. Im Rahmen der Multiplikatorenschulung wurden die Teilnehmer darauf vorbereitet, auf die Planung von Verbrennungsverboten oder Nah- und Fernwärmenetzen Einfluss zu nehmen.

Die Dozenten Dr. Jörg Lenk (VEH) sowie Rainer Stangl (IWO) konnten die Teilnehmer in fundierten Vorträgen mit einem Grundpaket zur fachlichen und politischen Argumentation ausstatten und auf die Kommunikation mit den Entscheidungsträgern der Kommunen vorbereiten.



Bild:  
Mitteldeutsches  
Schornsteinfeger- und  
SHK-Handwerk vereint  
zur  
Multiplikatorenschulung  
gegen kommunale  
Eingriffe in den  
Wärmemarkt am  
14.09.2017  
Foto: Fachverband  
Sanitär Heizung Klima  
Sachsen

## **Industriezweig zeigt Potential**

### **Branchenprofil der Braunkohlenindustrie neu erschienen / Bedeutung der heimischen Braunkohle als Rohstoff und Energieressource unverändert hoch**

Der Energieträger Braunkohle bleibt die wichtigste heimische Energieressource und Grundlage eines bedeutenden Industriezweigs in Deutschland. Braunkohle gewährleistet eine verlässliche und bezahlbare Stromversorgung, sichert die laufende Transformation des Stromsystems hin zu den erneuerbaren Energien ab und ist ein wichtiger Faktor der regionalen Entwicklung.

Ein umfassendes Bild der deutschen Braunkohlenindustrie und ihrer Bedeutung für den Standort Deutschland liefert die jetzt neu erschienene, überarbeitete und erweiterte Industriezweigbroschüre des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins (DEBRIV). Die Publikation enthält alle wichtigen Daten zur Gewinnung und Nutzung der Braunkohle in Deutschland, liefert umfangreiche Informationen zu den Tagebauen und Lagerstätten, zur Gewinnungstechnik sowie zu Kraftwerken und Veredlungsbetrieben.

"Unsere regelmäßig aktualisierte Industriezweigbroschüre ist eine verlässliche und umfassende Informationsquelle für alle, die sich in einer zunehmend kontroversen Auseinandersetzung um die heimischen Rohstoffe sachgerecht und objektiv informieren möchten," erklärte der DEBRIV-Vorstandsvorsitzende, Matthias Hartung, anlässlich der Veröffentlichung der neuen Ausgabe. Insbesondere die Kapitel zu den Entwicklungen und Veränderungen in den Tagebauregionen, zur Ökologie und zur Wertschöpfung sind nach Ansicht Hartungs wichtige Informationsquellen für einen fairen gesellschaftspolitischen Dialog.

Die Broschüre Braunkohle in Deutschland – Sicherheit für die Stromversorgung hat einem Umfang von rund 100 Seiten, ist reich bebildert und illustriert. Sie kann als Print-Ausgabe beim DEBRIV angefordert werden und steht auf der Internetseite des DEBRIV unter [www.braunkohle.de](http://www.braunkohle.de) als Download zur Verfügung.

Quelle: Pressemitteilung DEBRIV - Bundesverband Braunkohle

## **Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen**

Zwei Änderungsgesetze bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

### **Kleinbetragsrechnungen**

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

### **Lohnsteuer**

Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.

Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem

31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €.

Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

Quelle: Mandanteninfo Braune - Tauche Steuerberater

---

## Änderung der Mess- und Eichverordnung zum 16. August 2017

Die Mess- und Eichverordnung (MessEV) wurde in einigen Passagen überarbeitet und trat in geänderter Form am 16. August 2017 in Kraft. Die Überarbeitung diente insbesondere der Anpassung einiger Vorschriften und der Behebung redaktioneller Fehler.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen u. a.:

In § 1 Absatz 5 wurden vier neue Teilgerätearten normiert.

§ 15 Absatz 1 fordert nunmehr, dass bei aus einem Drittstaat eingeführten Messgeräten auch Zeichen oder Name oder Fabrikmarke und zustellungsfähige Anschrift des Einführers angebracht sein müssen. In ähnlicher Weise wurde § 16 Nummer 1 erweitert.

- ➔ Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen nun wieder ohne Nebenbedingung zur Bestimmung von Netto-Wägewerten beladener Kraftfahrzeuge herangezogen werden (§ 26 Absatz 2 Satz 2 ist entfallen).
- ➔ Ab dem 1. Januar 2019 muss der Feuchtegehalt von Holz mit dem Mess- und Eichrecht entsprechenden Geräten bestimmt werden (§ 58 Absatz 6).

Quelle: <http://www.eichamt.sachsen.de/>

## Wegfall von eichrechtlichen Pflichtangaben auf Kassenbon-Ausdrucken an Tankstellen

Über den Mineralölwirtschaftsverband konnte eine Anfrage mit Bezug zum Eichrecht nach Kontaktaufnahme zum PTB-Fachausschuss der AGME „Volumenmessanlagen“ geklärt werden, die auch für die im Tankstellengeschäft tätigen Mitglieder der UNITI von Interesse sein dürfte. Es geht hier um den auf Kassenbons anzutreffenden eichrechtlichen Hinweis:

„Daten aus geeichten Anlageteilen sind zur besonderen Kennzeichnung durch Sterne  
\*eingeschlossen\*“,

der dort als Standardaufdruck einprogrammiert ist. Auf die vom MWV für sein Mitgliedsunternehmen gestellte Frage, ob es sich bei diesem Wortlaut um eine verpflichtend vorgegebene Formulierung handelt, gab der Leiter des VOL-AA-Ausschusses folgende Auskunft:

„Diese Formulierung war bei Messanlagen, die nach dem alten Eichgesetz (gültig bis 31.12.2014) geeicht wurden, vorgeschrieben. Maßgeblich waren hier die PTB Anforderungen (PTB-A5, Nr. 5.1.2.2 Kennzeichnung von Daten). Mit Einführung des neuen Mess- und Eichgesetzes besteht diese Forderung aufgrund des §37 Abs. 4 MessEG nur noch für Altanlagen. Um diese jedoch nicht schlechter zu stellen als Neuanlagen, wird üblicherweise von den Eichbehörden auf diese Forderung verzichtet.“

Insoweit können Sie folglich auf diesen nach Eichrecht nicht mehr verpflichtenden Zusatz sowohl an Alt- als auch an Neuanlagen verzichten. Wichtig: Es empfiehlt sich allerdings vor einer entsprechenden Kassen-Neuprogrammierung die Rückvergewisserung bei der für Sie zuständigen Eichbehörde, dass dies auch im Vollzug so anerkannt wird, da es offenbar keine entsprechende Länderübereinkunft im Eichvollzug bisher gibt.

Das UNITI Rundschreiben U-RS 36-17 steht unter <https://sbmv.de/uniti.html> im geschützten Bereich zur Verfügung.

## Neues Infoblatt: Aktuelle Informationen zu den Anforderungen der neuen AwSV für Betreiber einer Ölheizung

Das neue Infoblatt „Aktuelle Informationen für Betreiber einer Ölheizung“ enthält die wichtigsten Informationen über die neuen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz, die sich im August 2017 durch das Inkrafttreten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geändert haben. Es gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen zu den Heizölverbraucheranlagen.

Das Faltblatt wurde unter Federführung des IWO (Institut für Wärme und Oeltechnik) gemeinsam mit dem BBS (Bundesverband Behälterschutz), der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen und dem ZVSHK (Zentralverband Sanitär Heizung Klima) entwickelt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unterstützt diese Information offiziell. Damit bietet das Faltblatt für alle wichtigen Marktakteure die Möglichkeit der inhaltlich breit übereinstimmenden Kundeninformation, zusätzlich mit einer offiziellen staatlichen Anerkennung durch das BMUB. Insofern eignet es sich hervorragend auch für die Information von Behördenvertretern.

UNITI hat als einziger Verband des Mineralölmittelstandes an diesem Infoblatt mitgewirkt und bietet es exklusiv nur für UNITI-Mitglieder bis zu einer Stückzahl von 200 Exemplaren kostenlos an. Bestellformular unter <https://sbmv.de/uniti.html>

## **Status und Perspektiven flüssiger Energieträger – erste Zwischenergebnisse der Studie der Mineralölwirtschaft liegen vor**

Zwischenergebnisse der prognos-Studie unterstreichen: Flüssige Energieträger sind auch in der Energiewende machbar und erforderlich. Entwicklung des Technologiepfads Power-to-Liquid (PtL) unter Klimaschutzaspekten ist eine No-Regret-Maßnahme. Verschiedene Nutzungsbereiche werden auf flüssige Energieträger weiterhin angewiesen bleiben. Produktionskosten können in einer wettbewerbsfähigen Spanne liegen.

Das komplette UNITI Rundschreiben U-RS 38-17 unter <https://sbmv.de/uniti.html>

## **Winterreifen auf Lkw**

Der Gesetzgeber schreibt in Deutschland seit 2010 vor, dass Nutzfahrzeuge (Klassen M2 und M3 sowie N2 und N3) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bei winterlichen Straßenverhältnissen auf der Antriebsachse mit Winterreifen ausgerüstet sein müssen. Auf der Vorderachse sind gegebenenfalls Ganzjahresreifen ausreichend. Bei der Wahl der Reifen sollten aber die Verhältnisse an den konkreten Einsatzorten eine wichtige Rolle spielen. In anderen Ländern sind Winterreifen und Schneeketten in den Wintermonaten zwingend vorgeschrieben. Die genauen Zeiträume variieren in den einzelnen Ländern.

In Deutschland ist die neuen Vorschriften zur Ausrüstung von Lkw mit Winterreifen am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind spätestens ab dem 1. Juli 2020 neben den Antriebsachse auch die vorderen Lenkachsen bei Lkw ab 3,5 Tonnen mit Winterreifen auszustatten.

Bis zum 30. September 2024 werden normale M+S Reifen noch als Winterreifen anerkannt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Reifen bis zum Jahresende 2017 produziert wurden. Ab dem 1. Oktober 2024 werden Reifen als Winterreifen anerkannt, wenn diese mit Alpine-Symbol gekennzeichnet sind.

Wer also künftig bei winterlichen Straßenverhältnissen mit unzulässiger Bereifung unterwegs ist, riskiert ein Bußgeld. Aber auch Fahrzeughalter, die solche Fahrten anweisen oder zulassen müssen mit einer Strafe rechnen.

Quelle: SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

## **Aushangpflichtige Gesetze**

Das Arbeitsschutzrecht beinhaltet eine Vielzahl von besonderen Schutzvorschriften. Einige dieser Bestimmungen sind vom Arbeitgeber im Betrieb auszuhängen. Der Gedanke dabei ist, dass die Beschäftigten durch die Aushänge im Betrieb über ihre Rechte am Arbeitsplatz informiert werden sollen. Aus diesem Grund bestehen zahlreiche Vorschriften, die den Arbeitgeber dazu verpflichten, bestimmte Gesetze und Verordnungen öffentlich im Betrieb auszuhängen.

Die wichtigsten aushangspflichtigen Gesetze und Verordnungen sind:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die für den Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften an geeigneter Stelle auszulegen. Die Möglichkeiten der Bekanntmachung werden meist in den einschlägigen Vorschriften genannt. Neben dem Aushängen reicht häufig auch ein Auslegen aus. In jedem Fall muss es allen Beschäftigten möglich sein, ohne Schwierigkeiten den jeweiligen Inhalt erfahren. Üblicherweise erfolgt ein Aushang am Schwarzen Brett an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes. Alternativ kann auch eine Veröffentlichung im unternehmensinternen Intranet erfolgen, sofern alle Beschäftigten darauf zugreifen können und sie auf diese Möglichkeit auch hingewiesen werden.

## Termine 2017

23.11. 2017	Vorstand SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
23.11.2017	Kooperationsbeirat SBMV/VEH	Panoramahotel Oberwiesenthal
24.11. 2017	Verbandstag SBMV	Panoramahotel Oberwiesenthal
28.-29.11.2017	UNITI Zukunftsforum Tankstelle	Berlin
08.12. 2017	Vorstand SBMV	Berghotel Bastei, Lohmen

## Termine 2018

10.-11.01.2018	UNITI Cards- und Automations-Forum	Hamburg
25.01.2018	Neu-Ulmer Energietag,	Neu-Ulm
08.02.2018	Geschäftsführender Vorstand	N.N.
01./02.03.2018	UNITI-Wintertagung	München
15.03.2018	Vorstand	N.N.
12.04.2018	Geschäftsführender Vorstand	N.N.
17.-18.04.2018	UNITI Mineralöltechnologie-Forum	Stuttgart
27.04.2018	Regionalkonferenz Vorpommern	Heringsdorf
07.06.2018	Vorstand	N.N.
21.06.2018	VEH-Mitgliederversammlung	Überlingen (Bodensee)
16.08.2018	Geschäftsführender Vorstand	N.N.
11.10.2018	Rechnungsprüfung, Vorstand	N.N.
22.11.2018	Vorstand, Koop-Beirat SBMV-VEH	Oberwiesenthal
23.11.2018	Verbandstag, Wahlen Vorstand, Vorsitzender	Oberwiesenthal
07.12.2018	Vorstand	Leipzig

Redaktionsschluss: 23.10.2017	Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.	Herausgeber: SBMV e. V. www.sbm.de	© SBMV Service und Marketing GmbH
Redaktion: Joachim Laue	☎ (03 42 04) 35 11 32 ☎ (03 42 04) 70 71 20 ☎ (01 77) 2 78 80 50 joachim.laue@sbm.de	Vorsitzender: Andreas Lorenz Geschäftsführer: Joachim Laue	Geschäftsstelle: Papitzer Straße 9 04435 Schkeuditz